



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/-senatsverwaltungen der Län-
der
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2188

FAX +49 (0)30 18 681-52188

BEARBEITET VON Herrn Cieschowitz

E-MAIL Ralf.Cieschowitz@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 10. April 2008

AZ M I 3 - 125 191-5/0

Nachrichtlich:

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

BETREFF **Ausländerrecht;**

HIER Eintragung der Staatsangehörigkeit bei Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer die aus dem Kosovo stammen

BEZUG Mein Schreiben vom 27. Februar 2008, Az. wie oben.

E-Mail des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Referat 316, vom 5. März 2008

Mit o. g. E-Mail wird um Auskunft gebeten, welche Staatsangehörigkeit in den Reiseausweis für Ausländer eingetragen wird, wenn dieser von einem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kosovaren beantragt wird. Hierzu bemerke ich Folgendes:

Die Republik Kosovo hat sich am 17. Februar 2008 für unabhängig erklärt. Die völkerrechtliche Anerkennung der Republik Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 20. Februar 2008 erfolgt. Damit liegen die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der kosovarischen Staatsbürgerschaft zwar vor; allerdings besitzt die Republik Kosovo derzeit weder eine Verfassung noch ein Staatsangehörigkeitsrecht.

Dem Bundesministerium des Innern liegt ein Entwurf der Verfassung der Republik Kosovo vor, wonach die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung auf dem Gebiet der Repu-



SEITE 2 VON 2 blik Kosovo lebenden Menschen kraft Gesetzes als kosovarische Staatsangehörige angesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt im Ausland lebenden Personen mit Kosovobezug scheint nur ein Recht auf die Staatsangehörigkeit eingeräumt zu werden, deren Erwerb - unabhängig von einer bereits bestehenden anderen Staatsangehörigkeit - erst in einem künftigen Staatsangehörigkeitsgesetz näher geregelt werden soll.

Vor diesem Hintergrund schlage ich nachstehendes Verfahren vor:

In den Reiseausweis für Ausländer wird für diesen Personenkreis unter Ziffer 3 die Staatsangehörigkeit „serbisch oder kosovarisch“ eingetragen, ggf. mit dem Hinweis auf die fehlende staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung der Republik Kosovo.

Im Auftrag

Cieschowitz



Beglaubigt:

Angestellte